

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**

VI ZR 2/64

URTEIL**Verkündet am**30. März 1965
Kriegel, Justiz-
obersekretär**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Hotelcigentümers Emanuel N. S [REDACTED],
C [REDACTED] & T [REDACTED] M [REDACTED] Corp., B [REDACTED] Street,
H [REDACTED] Y [REDACTED], [REDACTED], USA,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann George James S t [REDACTED], in Firma
I [REDACTED] P [REDACTED] GmbH, H [REDACTED], R [REDACTED] straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 15. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als Gast des Parkhotels in T [REDACTED], das derzeit dem Beklagten gehörte und von ihm betrieben wurde, stürzte der Kläger am 13. Juni 1959 alsbald nach seiner Ankunft beim Hinabschreiten der Treppe vom zweiten zum ersten Stock. Er ging auf dem 0,89 m breiten Sisalläufer, mit dem die 1,96 m breiten Holzstufen belegt waren, und kam auf dem zweiten der drei Treppenabsätze zu Fall, die - durch Podeste getrennt - in das tiefer gelegene Stockwerk hinabführen. Der Läufer wurde durch Messingstangen an den Stufen gehalten. Links vom Kläger befand sich ein Holzgeländer, das er nicht benutzte. Der Kläger trug

-3-

eine Knieverletzung davon, die eine Operation, sechs Wochen Krankenhausaufenthalt und eine längere ambulante Behandlung erforderlich machte.

Der Kläger hat 10.987,53 DM nebst Zinsen als Ersatz der Heilungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld vom Beklagten verlangt. Er hat behauptet, er sei gestürzt, weil die Treppe vernachlässigt und nicht mehr verkehrssicher gewesen sei. Die Stufen seien nach vorn geneigt, der Läufer glatt, die Messingstangen nicht ordentlich befestigt und das Geländer wacklig gewesen. Daher seien dort auch wiederholt Personen zu Fall gekommen.

Der Beklagte hat die Ansprüche nach Grund und Höhe bestritten und um Abweisung der Klage gebeten. Er hat die gerügten Mängel der Treppe verneint und den Sturz auf Unachtsamkeit des Klägers sowie ungeeignetes Schuhwerk (absatzlose Sandalen mit glatter Sohle) zurückgeführt, zumindest aber in diesen Umständen ein mitwirkendes Selbstverschulden erblickt.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Als der Kläger nach dem Sturz unten auf dem zweiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Treppenabsatz lag, hat sich nach den Feststellungen des Tatrichters ergeben, daß die Messingstange der zweitobersten Stufe nur lose anlag, weil sich eine Befestigungsöse aus ihrer Halterung gelöst hatte. Infolgedessen war auf dieser Seite der Läufer etwas nach vorn gerutscht. Er hatte sich über die Kante der Stufe hinaus vorgewölbt, so daß ein Benutzer der Treppe, der auf diese Stelle trat, dort keinen sicheren Halt fand und abgleiten konnte. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß dieser Zustand nicht erst durch den Sturz des Klägers hervorgerufen worden ist, und sieht in ihm nach den Regeln des Anscheinsbeweises die vom Beklagten zu vertretende Ursache des Unfalls.

Hiergegen greifen die Rügen der Revision nicht durch.

Daß sich der Läufer infolge der einseitig gelösten Befestigung über die fragliche Stufe vorgewölbt hatte, ist weder eine Schlußfolgerung des Berufungsgerichts noch des als Zeugen vernommenen Hausmeisters, sondern eine tatsächliche Feststellung auf Grund der bekundeten Wahrnehmung. Es entspricht auch der Erfahrung, daß diese Erscheinung bei losen Befestigungsstangen auftritt, und daß deshalb nicht straff und sicher gehaltene Treppenläufer eine beträchtliche Gefahrenquelle bilden. Davon konnte das Berufungsgericht ohne sachverständige Beratung ausgehen. Daß die Stange vor dem Sturz fest in der Öse gesessen haben müsse, wenn sie nachher noch lose anlag, ist ein durch nichts gerechtfertigter Schluß der Revision. Der Tatrichter hat seine Überzeugung, daß die Öse nicht erst durch den Fall des Klägers aus ihrem Halt gerissen worden ist, ausreichend und in rechtlich nicht angreifbarer Weise begründet. Dabei

konnte er sehr wohl auch den vernachlässigten Allgemeinzustand der Treppe in seine Erwägungen einbeziehen. Wenn er insoweit den später mit der Ausbesserung befaßten Zeugen und nicht dem Sachbearbeiter des Haftpflichtversicherers gefolgt ist, so hielt er sich damit im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung.

Der Mangel an der fraglichen Treppenstufe ist demnach rechtsbedenkenfrei festgestellt. Auf ihn weist auch die Lebenserfahrung als offenkundige Ursache des Unfalls hin. Gewiß konnte der erheblich verletzte Kläger nach dem Sturz nicht angeben, auf welcher der wenigen Stufen des zweiten Absatzes er zu Fall gekommen war. Da aber nur die zweitoberste Stufe den festgestellten Fehler aufwies, der typischerweise zum Ausgleiten führt, und tatsächliche Anhaltspunkte für einen anderen Hergang nicht hervorgetreten sind, konnte das Berufungsgericht den Anschein auch dafür sprechen lassen, daß der Kläger gerade auf jener Stufe gestürzt ist. Die Revision zieht die Grenzen des Anscheinsbeweises zu eng, wenn sie ihn vorliegend nur für den Fall gelten lassen möchte, daß das Ausgleiten des Klägers auf der zweitobersten Stufe strikt erwiesen wäre. Der gestürzte Kläger lag dicht unterhalb einer Stufe, die mit einem gefährlichen Fehler behaftet war. Nach der Lebenserfahrung drängt es sich unter diesen Umständen als typischer Hergang auf, daß der Kläger dort und nicht anderwärts ausgeglitten ist.

Unbegründet ist die Rüge der Revision, daß der Anscheins-

beweis schon deshalb entfallen müsse, weil der Kläger ebenso durch eigene Unachtsamkeit gestürzt sein könne. Es ist nichts Tatsächliches dafür dargetan, daß der Kläger die Sorgfalt außer acht gelassen hätte, die beim Hinabschreiten der Treppe in Sandalen mit durchgehender Ledersohle geboten war. Die Treppe war unstreitig hell, breit, in ihren Absätzen gerade und bei der geringen Steigung der Stufen bequem zu begehen. Der Läufer war allerdings so schmal, daß man ihn hätte verlassen und auf das Holz treten müssen, wenn man sich am Geländer wirksam und nicht nur mit gestrecktem Arm festhalten wollte. Bei einer solchen Anlage blieb der Kläger auch nicht hinter der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dadurch zurück, daß er auf die Benutzung des Geländers verzichtete.

Mit dieser Begründung hat schon das Landgericht zugleich ein mitursächliches Selbstverschulden des Klägers verneint; das Berufungsgericht ist dem beigetreten. Die Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Haftung des Beklagten ist zutreffend sowohl aus dem Beherbergungsvertrag wie aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hergeleitet worden. Das Berufungsgericht hat auch rechtsbedenkenfrei dargelegt, daß sich der Zahlungsanspruch auf die begehrten Heilungskosten beschränkt, so daß er im ganzen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden durfte, selbst wenn damit zu rechnen sein mag, daß einzelne Schadensposten im Höheverfahren keinen Bestand behalten könnten. Um solche Rechnungsposten handelt es sich entgegen der Meinung der Revision auch bei den von

ihr herausgestellten Aufwendungen für eine Pflegeperson, für Fahrtkosten und verlängerten Hotelaufenthalt. Daß jede dieser Positionen einer besonderen Begründung bedarf, läßt sie noch nicht aus dem Rahmen der Heilungskosten herausfallen und zu selbständigen Sachverhalten - etwa nach der Art des Verdienstauffalls - werden. Für eine Teilabweisung nach der Vorstellung der Revision war deshalb kein Raum.

Die Revision des Beklagten erweist sich damit als unbegründet. Sie mußte mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner